

# Satzung

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grund – und Mittelschule Bruckberg – Gündlkofen e.V.“. Die Namensänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bruckberg.

## § 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grund – und Mittelschule Bruckberg – Gündlkofen.
2. Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - a) die Förderung der schulischen Leistungen
  - b) Ausprägen sozialer Fähigkeiten
  - c) Förderung in Kultur, Kunst, Bildung und Erziehung
  - d) Förderung der Berufsorientierung
  - e) Verbesserung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule
3. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) Projekte und Arbeitsgemeinschaften
  - b) Förderung schulischer Veranstaltungen
  - c) Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögen**

Die Mittel, die dem Verein für die oben genannte Zwecke zur Verfügung stehen sind:

- a) Die Beiträge der Mitglieder
- b) Fördergelder
- c) Spenden und Schenkungen
- d) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen,

Bargeld wird vom Kassier und 1. Vorsitzenden abgerechnet und vom 1. Vorsitzenden bar auf das Vereinskonto einbezahlt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Einzelpersonen, Familien, Behörden, Körperschaften und Vereine. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 7 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierzu genügt die einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwillige Kündigung mit zweimonatiger Frist zum Halbjahr (28.02.) oder zum Schluss des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen wird und
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug oder unbekannt verzogen ist.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) 2 Rechnungsprüfer

Über ihre Verhandlungen und von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Vorstand**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes (Gesamtvorstand). Dieser besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister (Kassier)
- d) dem Schriftführer

und aus folgenden 4 Beiräten

- e) einem Vertreter der Schule
- f) einem Vertreter der Gemeinde
- g) einem Vertreter des Elternbeirates
- h) einem Vertreter der Ehemaligen

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der (die) stellvertretende Vorsitzende nur handeln darf, wenn der (die) Vorsitzende verhindert ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre (a, b, c, d) in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln oder Handzeichen. Die Beiräte (e, f, g, h) werden vom Vorstand (a, b, c, d) berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende beruft alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres die Mitgliederversammlung ein. Bei Bedarf sind auch während des Schuljahres Mitgliederversammlungen abzuhalten.

Zeit, Ort und Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

Dies erfolgt durch Veröffentlichung einer Notiz/eines Hinweises in der Landshuter und der Moosburger Zeitung.

Die Mitgliederversammlung erhält jährlich in der Mitgliederhauptversammlung einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen. Sie entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jede Mitgliederversammlung muss protokolliert werden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der nach § 11 vorzunehmenden Einladung hinzuweisen. Dabei ist auch das Thema des zu ändernden Satzungsgegenstandes anzugeben.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr und läuft vom 1. September bis 31. August des nächsten Jahres.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder des Vereins haften somit nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grund – und Mittelschule Bruckberg - Gündlkofen, Tondorferstraße 4, 84079 Bruckberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister an Stelle der bisherigen Satzung in Kraft .

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Diese Satzung wurde errichtet am 26.09.2014 in Bruckberg b. Landshut.